

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 22 /1980 Nr. 188

Allgemeine 1
Ortskrankenkasse der Stadt Berlin

1

Abschnitt I

für den Arbeitgeber zum Nachweis über
erfolgte Anmeldung nachstehend
genannter Person:

Name: _____

Name: Klara Arvidsson
Geboren am: 14. 4. 1892.

Mitgliedsnummer:

Tag des Eintritts:

Name und Wohnung des Arbeitgebers:

Dr. F. Wicker
F.d. Heyoldtstr. 11

Allg. Ortskrankenkasse
der Stadt Berlin

27 JAN 1918

Kassenstempel.

Anmerkung: Dieser Abschnitt ist vom Arbeitgeber auszufüllen und zum Nachweis der Anmeldung aufzubewahren.



Drucksache

Herrn
Firma

Dr. F. Wichert

18 390



2

Zum Abheben

der

reimarke

BERLIN W.10
v. i. Heydtstr. 11

Dringend!
Schott erledigen!

Berlin, Anfang März 1918.
Köpenicker Str. 80/81.

In der ersten Hälfte des Februar sandten wir ein Schreiben, in welchem unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 22. November 1917 gebeten wurde, den zur Neueinschätzung der Rassenmitglieder beigefügten Vordruck bis zum 20. Februar an uns zurückzusenden. Bisher sind die Angaben Ihrerseits noch nicht gemacht. Wir hoffen, daß es nur dieses Hinweises bedarf, um Sie zu veranlassen, den übersandten Fragebogen sofort ausgefüllt zurück zu senden.

*An 2.3. um unbedingt
Zusendung gebeten.*

Allgemeine Ortsfrankenkasse
der Stadt Berlin.
Die Geschäftsführung.

Vierte Säzungssänderung

Blußgrund der Bundesratsverordnung vom 22. 11. 17
1. 12. 17
(Bekanntmachung betreffend Krankenversicherung und Wochen-
hilfe während des Krieges; Reichsgesetzblatt 1917 Nr. 210
Seite 1085 ff.) wird folgende Säzungssänderung beschlossen:

I.

§ 19.

Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem § 180 Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der nach der verschie-
denen Lohnhöhe stufenweise festgesetzte durchschnittliche Tages-
entgelt der Kassenmitglieder bis 10 Mark für den Arbeitstag.
Zur Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder
in 11 Stufen eingeteilt:

1. In Stufe a gehören alle ohne Entgelt beschäftigten Lehrlinge.
2. In Stufe I gehören Kassenmitglieder mit einem Entgelt bis M. 1.— für
den Arbeitstag.
3. In Stufe II gehören Kassenmitglieder m. einem tägl. Entgelt v. M. 1.01—2.—
4. " " III " " " " " " 2.01—3.—
5. " " IV " " " " " " 3.01—4.—
6. " " V " " " " " " 4.01—5.—
7. " " VI " " " " " " 5.01—6.—
8. " " VII " " " " " " 6.01—7.—
9. " " VIII " " " " " " 7.01—8.—
10. " " IX " " " " " " 8.01—9.—
11. " " X " " " " " " m. als 9.— M.

Hiernach wird der Grundlohn bis auf weiteres festgesetzt:

für die I. Stufe auf 1.— Mark

"	"	II.	"	2.—	"
"	"	III.	"	3.—	"
"	"	IV.	"	4.—	"
"	"	V.	"	5.—	"
"	"	VI.	"	6.—	"
"	"	VII.	"	7.—	"
"	"	VIII.	"	8.—	"
"	"	IX.	"	9.—	"
"	"	X.	"	10.—	"

Jedes Kassenmitglied wird aufgrund seiner Anmeldung nach dem darin angegebenen Arbeitsverdienst durch den Kassenvorstand einer Lohnstufe zugeteilt. Bei der Einschätzung in die Lohnstufen wird zur Feststellung des täglichen Arbeitsverdienstes für Personen, die Sonntags nicht arbeiten, der Wochenlohn durch 6, der Monatsentgelt durch 25 geteilt. Bei Kassenmitgliedern, die an allen Wochentagen und Sonntags versicherungspflichtig tätig sind, wird der Wochenlohn durch 7, der Monatsentgelt durch 30 geteilt.

Der Arbeitsverdienst jedes Kassenmitglieds mit wechselndem Lohne wird nach dem Durchschnitt des Verdienstes berechnet, den es in den sechs letzten Wochen, oder, wenn es noch nicht solange der Kasse angehörte, den ein gleichzeitig beschäftigtes Mitglied während dieser Zeit bezogen hat.

§ 318 Abs. 3 RVO. Aendert sich der Lohn, so ändert sich die Lohnstufe sofort.

Für freiwillig Beitretende, für die sich nach Vorstehendem ein Grundlohn nicht bestimmen lässt, gilt als Grundlohn der dreihundertste Teil des Jahresarbeitsverdienstes, der vom Vorstand mit dem Versicherten zu vereinbaren ist. Einigen sie sich nicht, so wird als Grundlohn der dreihundertste Teil des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt, den ein Arbeiter des in Betracht kommenden Gewerbezweigs am Wohnort oder im Kassenbezirke bei regelmässiger Beschäftigung erzielt. Der Grundlohn darf 10 Mark nicht übersteigen.

§ 20 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

§ 182 Nr. 2 RVO. Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns für jeden Arbeitstag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Krankheitstage, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt. Nach sechsmonatiger Wartezeit wird das Krankengeld auch für jeden Sonn- und Festtag gezahlt. Das Krankengeld beträgt:

	in Stufe 1	0.50 Mk.
" "	2	1.— "
" "	3	1.50 "
" "	4	2.— "
" "	5	2.50 "
" "	6	3.— "
" "	7	3.50 "
" "	8	4.— "
" "	9	4.50 "
" "	10	5.— "

§ 32.

Als Sterbegeld wird beim Tode eines Versicherten das §§ 201
204 zwanzigfache des Grundlohns gewährt. Nach sechsmonatiger RVO.
Wartezeit erhöht sich das Sterbegeld auf das Dreißigfache
des Grundlohns, mindestens aber auf 50.— Mark.

§ 47.

Die Kassenbeiträge werden für alle Versicherten mit § 385
Ausnahme der nicht in Betrieben oder andern Erwerbs- Abs. 1
gemeigen des Dienstberechtigten beschäftigten Dienstboten (§ 439) RVO.
einfünf Hundertstel des im § 19 festgesetzten Grundlohns
bemessen. Sie betragen

in Stufe a für jeden Arbeitstag	4 Pfennig
" " 1 "	5 "
" " 2 "	10 "
" " 3 "	15 "
" " 4 "	20 "
" " 5 "	25 "
" " 6 "	30 "
" " 7 "	35 "
" " 8 "	40 "
" " 9 "	45 "
" " 10 "	50 "

Für die nicht unter § 439 RVO fallenden Dienstboten werden die Kassenbeiträge auf vier Hundertstel bemessen und betragen:

für Stufe 1 täglich	4 Pfennig
" " 2 "	8 "
" " 3 "	12 "
" " 4 "	16 "
" " 5 "	20 "
" " 6 "	24 "
" " 7 "	28 "
" " 8 "	32 "
" " 9 "	36 "
" " 10 "	40 "

Die Beiträge werden monatlich berechnet und betragen für Versicherte, die regelmäßig nur Wochentags beschäftigt werden, das 25fache des täglichen Betrages, für Versicherte, die an allen Wochentagen und Sonntags arbeiten, das 30fache des täglichen Betrages. Für Mitglieder, die regelmäßig nur an bestimmten Tagen der Woche arbeiten, werden die Beiträge nur für die tatsächlichen Arbeitstage erhoben.

§ 67.

§ 450 Die Beiträge für „unstündig Beschäftigte“ werden auf
Abs. 11 41/2 Hundertstel des Ortslohns (§ 149—152 RVO.) festgesetzt
RVO. und je für einen Monat (30 Arbeitstage) berechnet.

II.

Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs wird für die Dauer des Krieges den arbeitsunfähigen Mitgliedern der Stufen 1 bis 4 ein täglicher Leuerungszuschlag zum Krankengelde vom ersten Tage des Krankengeldbezuges an gewährt. Derselbe beträgt für jeden Tag des Krankengeldbezuges Stufe 1 und 2 25 Pf., für Stufe 3 und 4 20 Pf. Zuschlag wird auch Schwangeren und Wöchnerinnen gezahlt, dagegen haben in Krankenhäusern oder Heilanstalten befindliche Mitglieder keinen Anspruch auf diese Zuschläge.

III.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 1918 in Kraft.
Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 24. 1. 1918, in der Ausschusssitzung vom 4. Februar 1918.

Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Berlin.

Der Vorstand.

G. Bauer
Vorsitzender.

Arth. Schmidt
Schriftführer.

Genehmigt mit Zustimmung zu § 19.

Charlottenburg, den 8. März 1918.

Königliches Oberversicherungsamt Groß-Berlin.
L. S. von Gostkowski.

B. K. 76. 18.

Beitragsberechnungstabelle.

Gültig vom 1. April 1918 für alle Versicherten mit Ausnahme der nicht in Betrieben beschäftigten Dienstboten und der unständig Beschäftigten.

Für nur an Wochentagen oder regelmäßig in der Woche 6 Tage Beschäftigte werden Monatsbeiträge für 25 Tage, für auch an Sonntagen, also 7 Tage in der Woche tätige Personen werden Monatsbeiträge für 30 Tage erhoben. Letztere führen hinter der Stufe ein „S“ (Sonntagssarbeiter). Für Dienstboten werden 30-Tage-Beiträge zu 4% erhoben. Stufe 1 für Dienstboten stimmt mit den in dieser Tabelle berechneten Beiträgen der Stufe A überein. Die Höhe der Beiträge eines Dienstboten entspricht der Verdreifachung der Stufe mit der unter A angegebenen Beitragshöhe. Beispiel:

Monatlicher Beitrag für Dienstboten in Stufe 1 Mark 1,20

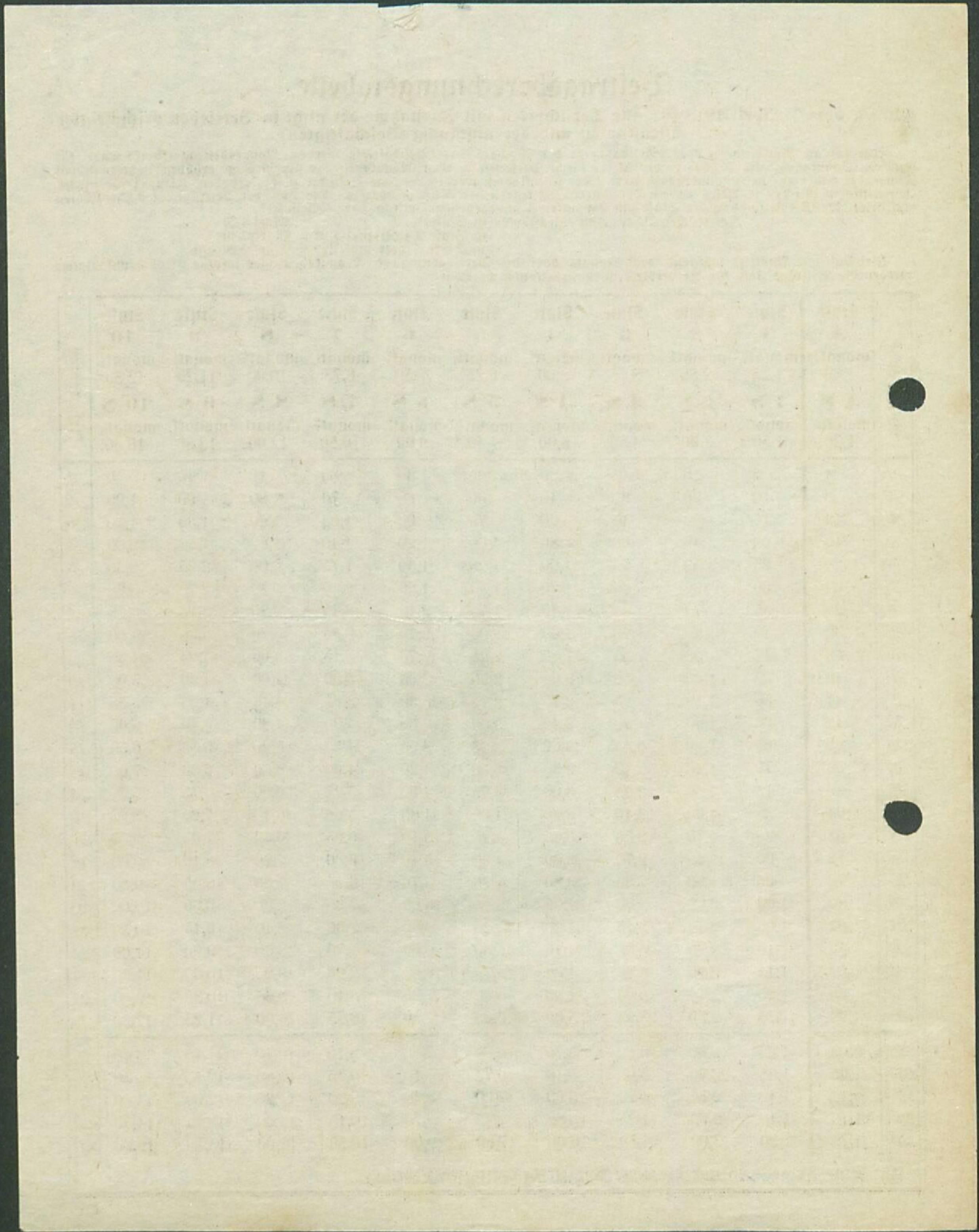
in Stufe 2 zwei mal 1,20 = Mark 2,40

in Stufe 3 drei mal 1,20 = Mark 3,60 usw.

Bei Ein- und Austritt während des Monats oder bei Verringerung des Monatsbeitrages infolge Erwerbsunfähigkeit werden die Beiträge stets für die verbleibenden Arbeitstage berechnet.

Arbeitstage	Stufe											
	A	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	monatl.	monatl.										
	1,00	1,25	2,50	3,75	5,00	6,25	7,50	8,75	10,00	11,25	12,50	
	A S	1 S	2 S	3 S	4 S	5 S	6 S	7 S	8 S	9 S	10 S	
	monatl.	monatl.										
	1,20	1,50	3,00	4,50	6,00	7,50	9,00	10,50	12,00	13,50	15,00	
1	4	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	1
2	8	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	2
3	12	15	30	45	60	75	90	1,05	1,20	1,35	1,50	3
4	16	20	40	60	80	1,00	1,20	1,40	1,60	1,80	2,00	4
5	20	25	50	75	1,00	1,25	1,50	1,75	2,00	2,25	2,50	5
6	24	30	60	90	1,20	1,50	1,80	2,10	2,40	2,70	3,00	6
7	28	35	70	1,05	1,40	1,75	2,10	2,45	2,80	3,15	3,50	7
8	32	40	80	1,20	1,60	2,00	2,40	2,80	3,20	3,60	4,00	8
9	36	45	90	1,35	1,80	2,25	2,70	3,15	3,60	4,05	4,50	9
10	40	50	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00	3,50	4,00	4,50	5,00	10
11	44	55	1,10	1,65	2,20	2,75	3,30	3,85	4,40	4,95	5,50	11
12	48	60	1,20	1,80	2,40	3,00	3,60	4,20	4,80	5,40	6,00	12
13	52	65	1,30	1,95	2,60	3,25	3,90	4,55	5,20	5,85	6,50	13
14	56	70	1,40	2,10	2,80	3,50	4,20	4,90	5,60	6,30	7,00	14
15	60	75	1,50	2,25	3,00	3,75	4,50	5,25	6,00	6,75	7,50	15
16	64	80	1,60	2,40	3,20	4,00	4,80	5,60	6,40	7,20	8,00	16
17	68	85	1,70	2,55	3,40	4,25	5,10	5,95	6,80	7,65	8,50	17
18	72	90	1,80	2,70	3,60	4,50	5,40	6,30	7,20	8,10	9,00	18
19	76	95	1,90	2,85	3,80	4,75	5,70	6,65	7,60	8,55	9,50	19
20	80	1,00	2,00	3,00	4,00	5,00	6,00	7,00	8,00	9,00	10,00	20
21	84	1,05	2,10	3,15	4,20	5,25	6,30	7,35	8,40	9,45	10,50	21
22	88	1,10	2,20	3,30	4,40	5,50	6,60	7,70	8,80	9,90	11,00	22
23	92	1,15	2,30	3,45	4,60	5,75	6,90	8,05	9,20	10,35	11,50	23
24	96	1,20	2,40	3,60	4,80	6,00	7,20	8,40	9,60	10,80	12,00	24
25	1,00	1,25	2,50	3,75	5,00	6,25	7,50	8,75	10,00	11,25	12,50	25
26	1,04	1,30	2,60	3,90	5,20	6,50	7,80	9,10	10,40	11,70	13,00	26
27	1,08	1,35	2,70	4,05	5,40	6,75	8,10	9,45	10,80	12,15	13,50	27
28	1,12	1,40	2,80	4,20	5,60	7,00	8,40	9,80	11,20	12,60	14,00	28
29	1,16	1,45	2,90	4,35	5,80	7,25	8,70	10,15	11,60	13,05	14,50	29
30	1,20	1,50	3,00	4,50	6,00	7,50	9,00	10,50	12,00	13,50	15,00	30

In Stufe A gehören nur die ohne Entgelt beschäftigten Lehrlinge.



Allgemeine Ortsfrankenfasse der Stadt Berlin.

Berlin, im Februar 1918.

An die Herren Arbeitgeber!

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. 11. 1917 wird der Grundlohn für die Zuteilung zu den Lohnstufen und für die Bemessung der baren Kassenleistungen von Mk. 6,— auf Mk. 10,— erhöht. Da die Einteilung der einzelnen Lohnstufen ebenfalls geändert wird, ist eine Neueinschätzung sämtlicher Kassenmitglieder erforderlich.

Wir bitten daher höflichst, den anliegenden Fragebogen nach umstehender Anleitung genau auszufüllen und am 20. Februar an die Kasse abzusenden.

Einzutragen sind sämtliche im Betriebe, für den Betrieb oder im Haushalt versicherungspflichtig beschäftigten Personen, auch diejenigen, welche Ersatzklassen angehören.

Die Satzungsänderung, welche eine Veränderung in den Beiträgen und Leistungen zur Folge hat, tritt voraussichtlich am 1. April d. J. in Kraft. Bekanntmachung erfolgt rechtzeitig.

Wir bitten dringend, zur Vermeidung von Schwierigkeiten, den Fragebogen pünktlich am 20. Februar, nicht früher und nicht später, abzusenden.

Allgemeine Ortsfrankenfasse der Stadt Berlin.

Der Vorstand.

Bauer, Vorsitzender. Nürnberg, Schriftführer.

*Ausgefüllt eingesandt am
13. III. 18.*

Wenden!

Unleitung zur Ausfüllung des Fragebogens.

Allgemeines: Der Fragebogen soll die Versicherten nachweisen, welche am 19. Februar und gleichzeitig am 20. Februar 1918, also an beiden Tagen, beschäftigt waren. Personen, die am 19. Februar aus der Beschäftigung austreten, müssen ordnungsgemäß abgemeldet werden und dürfen auf dem Fragebogen nicht erscheinen. Personen, die am 20. Februar eintreten, müssen vorschriftsmäßig angemeldet werden, auch diese dürfen auf dem Fragebogen nicht aufgetragen werden. Für die Reihenfolge der Eintragung ist nicht die Dauer der Tätigkeit, auch nicht das Alphabet, sondern lediglich die Reihenfolge der letzten Beitragsrechnung maßgebend. Nachher gemeldete Personen sind nach der Reihenfolge der erfolgten Anmeldung aufzutragen. Für Betriebe, die eine größere Anzahl Versicherte beschäftigen, empfiehlt es sich, den Fragebogen sofort auszufüllen und bei bis 20. Februar beschäftigten bzw. eingetretenen Personen den Fragebogen durch Abstreichung oder Nachtragung richtigzustellen. Die Verpflichtung der Arbeitgeber zur An- und Abmeldung aller ein- bzw. austretenden Personen wird durch Ausfüllung des Fragebogens nicht aufgehoben.

Zu Frage 1. Die genaue Angabe der Art des Betriebes ist für statistische Zwecke dringend erforderlich. Aus der Beantwortung muß zu ersehen sein, ob Fabrik oder Verkaufsgeschäft vorliegt.

Zu Frage 6. Bezeichnungen wie Handlungsgehilfe, Lehrling, Arbeiter sind ungenügend. Es muß ersichtlich sein, ob Verkäufer, Lagerist, Reisender, Buchhalter oder Schreiber, ungelernter oder Facharbeiter, Schlosserlehrling oder Handlungslehrling usw. Maßgebend ist die im Arbeitsverhältnis ausgeübte Tätigkeit, nicht der erlernte Beruf. Als „Näherin“ ist eine Versicherte nur zu bezeichnen, wenn sie die Tätigkeit im Geschäft ausübt. Diejenigen, welche nicht in den Räumen des Arbeitgebers, sondern in ihrer eigenen Wohnung arbeiten, sind ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit durchweg als „Hausgewerbetreibende“ zu bezeichnen.

Zu Frage 7. Entgelt ist jede Einnahme, die der Versicherte infolge des Arbeitsverhältnisses bezieht, also nicht nur Gehalt oder Lohn, sondern auch Provision, Tantieme, Weihnachtsgeschenke, Teuerungszulagen, Kriegszulagen usw. Spesen rechnen nur soweit zum Arbeitsverdienst, als dieselben nicht verbraucht und vom Arbeitgeber zu dem Zwecke gegeben werden, das Einkommen zu verbessern. Einkommen aus Überstunden, die mit einiger Regelmäßigkeit gemacht werden, rechnen zum Entgelt. Bei Akkordarbeitern und Personen, die gegen Stundenlohn angestellt sind, ist der in der Woche erzielte Durchschnitt anzugeben. Geldgeschenke des Arbeitgebers, Taschengelder und Aufmunterungs-

prämien sind ebenfalls als Entgelt anzusehen. Zum Entgelt rechnen auch Beträge, die von Dritten gezahlt werden, zum Beispiel Trinkgelder an Kellner und Hotelpersonal, auch Trinkgelder, die andere Arbeiter erhalten, welche Lohn beziehen und außerdem Trinkgelder nach der Ortsitte erhalten (Röllkutscher, Barbiere, Waren abliefernde Hausdiener usw.). Die Durchschnittshöhe der Trinkgelder muß festgestellt und angegeben werden. Bei Hausgewerbetreibenden ist der jährliche Durchschnittsarbeitsverdienst anzugeben, bei solchen, die noch nicht 1 Jahr beschäftigt sind, ist der durchschnittliche Arbeitsverdienst nach den bisherigen Lohnzahlungen und nach dem voraussichtlichen Umsange der Beschäftigung zu berechnen.

Zu Frage 8. Sachbezüge. Es wird dringend gebeten, zur Vermeidung von Irrtümern diese Spalte genau auszufüllen. Der Wert der Sachbezüge wird nicht vom Arbeitgeber, sondern vom Versicherungsamt bestimmt; er darf daher nicht als Entgelt angegeben werden. Bei Versicherten, die nicht volle Rost erhalten, ist empfehlenswert, anzugeben, welche Rost gewährt wird, beispielsweise nur „Mittagessen“, nur „erstes Frühstück“, „Abendessen“ usw.

Als Wohnung wird mindestens Stube und Küche angesehen. Ein eigenes Zimmer wird höher berechnet wie ein Zimmer zur gemeinsamen Benutzung. Selbstverständlich kommt es darauf an, ob der Angestellte einen vereinbarten oder gewohnheitsmäßigen Anspruch auf ein eigenes Zimmer hat.

Zu Frage 9. Die Einschätzung in die Lohnstufe richtet sich auch nach der Zahl der monatlichen Arbeitstage. Bei Personen, die an allen Wochentagen, aber nicht Sonntags, arbeiten, wird die Woche zu 6, der Monat zu 25 Tagen gerechnet. Zur Ermittlung des tatsächlichen Arbeitsverdienstes wird also der Wochen- oder Monatsentgelt durch 6 oder 25 geteilt. Arbeitet der Versicherte regelmäßig auch Sonntags, so wird der Entgelt durch 7 oder 30 geteilt. Hat der Versicherte, weil er Sonntags arbeitet, regelmäßig einen vollen Wochentag frei, so ist dies anzugeben. Hat er mehrere Nachmittage oder Vormittage frei, so ist Angabe nicht nötig, weil jeder Tag, an dem auch nur stundenweise Arbeit geleistet wird, als Arbeitstag angesehen wird. Regelmäßige Sonntagsarbeit liegt vor, wenn der Versicherte verpflichtet ist, Sonntags zu arbeiten und die Sonntagsarbeit von ihm häufig (wenn auch nicht stets) verlangt wird. Die Dauer der Tätigkeit an jedem Sonntage ist nicht entscheidend. Sind Angestellte regelmäßig nur an 1, 2, 3, 4 oder 5 Tagen in der Woche beschäftigt, so ist dies anzugeben. Als 6 Tage in der Woche beschäftigt gelten auch Personen, die zwar 4 oder 5 Tage arbeiten, bei denen aber der freie Tag nicht ein für allemal feststeht, weil sie dadurch nicht in der Lage sind, sich für diesen Tag Beschäftigung zu suchen.